

## **Merkblatt Fortbildungsförderung**

### **Zur Gewährung von Zuwendungen des auf Grundlage der Hebammenförderrichtlinie des MSGIV Brandenburg im Rahmen Hebammenaktionsplanes**

#### **Hier: für die Unterstützung der Hebammen bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungspflicht**

Zweck der Fortbildungsförderung ist, die Brandenburger Hebammen beim Erhalt und der Entwicklung der zur Ausübung des Berufes notwendigen Fachkenntnisse zu unterstützen. Damit zielt die Fortbildungsförderung darauf ab, die Qualität der Hebammenhilfe in Brandenburg abzusichern und auszubauen sowie perspektivisch die Attraktivität des Berufes zu steigern.

#### **Rahmenbedingungen**

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Zuwendung nach der Hebammenförderrichtlinie ist ausgeschlossen, soweit die oder der Antragstellende für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

#### **1) Wer kann Anträge stellen?**

Im Land Brandenburg tätige Hebammen.

#### **2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?**

Voraussetzung für die Gewährung der Fortbildungsförderung ist, dass:

- die antragstellende Hebamme ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausübt und
- den Nachweis erbringt, dass sie/er an einer berufsbezogenen und im Einzelfall notwendigen Fortbildung teilgenommen hat.

#### **3) Wie ist die Förderung beschaffen?**

Es können Fortbildungen gefördert werden, die nach Inkrafttreten der Hebammenförderrichtlinie am 01. August 2020, in der Neufassung vom 23. Dezember 2020 begonnen wurden.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte berufsbezogene Fortbildungen (auch Fachtagungen und fachpädagogische Fortbildungen) inklusive ggf. anfallender Prüfungsgebühren, insbesondere der Hebammenschulen, der Hochschulen mit Hebammenstudiengang und der Hebammenverbände, die dem Erhalt und der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse dienen.

Die Fortbildungsförderung erfolgt als Zuschuss. Pro Antrag können bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bezuschusst werden. Der Eigenanteil beträgt mindestens 50 Prozent. Der Zuschuss beträgt maximal 500 Euro pro Antragstellerin/Antragsteller pro Jahr.

#### Nicht zuwendungsfähig sind:

- Reise- und Übernachtungskosten,
- Fortbildungen, für die es eine finanzielle Unterstützung vom Arbeitgeber gibt sowie

- Fortbildungen, die dem Erwerb und dem Erhalt der Befähigung zur Praxisanleitung dienen (gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 [BGBl I S. 39]).

#### 4) **Wie und wo wird die Förderung beantragt?**

Der **Antrag ist schriftlich** unter Verwendung des **Formulars „Antrag Fortbildungsförderung“** einzureichen beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)  
 Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“  
 Lipezker Straße 45, Haus 5  
 03048 Cottbus

Für jede Fortbildung ist ein gesonderter Antrag beim LASV zu stellen.

Der Antrag ist im Regelfall bis **spätestens vier Wochen vor dem Beginn** des Vorhabens mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde),
- Angaben zur Fortbildungsveranstaltung (z.B. eine Kopie des Fortbildungsflyers oder ähnliches einschließlich über Informationen über die Kosten der Fortbildung) sowie
- bei angestellter Tätigkeit eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass die oder der Antragstellende eine festangestellte Tätigkeit im Land Brandenburg ausübt und vom Arbeitgeber keine finanzielle Unterstützung für diese Fortbildung erhält oder
- bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit eine Kopie der Bestätigung der Anzeige beim Gesundheitsamt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 17) geändert worden ist.

#### 5) **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die **Auszahlung** der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Fortbildung auf **Antrag** unter Vorlage der Mittelanforderung (**Formular „Mittelanforderung Fortbildungsförderung“**) sowie der im Original unterschriebenen **Bestätigung der Fortbildungseinrichtung** über die erfolgreiche Teilnahme an der berufsbezogenen Fortbildung.

Der Mittelanforderungsantrag ist **spätestens einen Monat** nach Abschluss der Fortbildung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Diese Bestätigung der Fortbildungseinrichtung über die erfolgreiche Teilnahme gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

#### 6) **Was ist darüber hinaus zu beachten?**

Ansprechpartnerin: Ina Jandt (Tel.: 0355/ 2893- 240, E-Mail: Ina.Jandt@lasv.brandenburg.de)

Weitere Informationen und die Formulare erhalten Sie unter:

<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zwendungen/gesundheit/>

Stand: 01. März 2021